

BSU
000108

2.2. Arbeitsgrundlage des Transport- und Prozeßkommandos sind:

- Strafprozeßordnung der DDR,
- "Gemeinsame Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft" (UHVO) vom 8. November 1968,
- "Dienstweisung zur politisch-operativen Dienstdurchführung in der Abteilung XIV des MfS und den Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen für Staatssicherheit",
- Funkverkehrsvorschrift des MfS,
- Schußwaffengebrauchsbestimmung des MfS,
- Straßenverkehrsordnung und die
- Weisungen des Leiters der Abteilung XIV.

2.3. Das Transport- und Prozeßkommando hat eine Mindeststärke von 1 : 3 Angehörigen zu umfassen.

Es setzt sich zusammen aus:

- 1 Transportoffizier (Transportbegleiter)
- 2 Begleitoffizieren
- 1 Kraftfahrer

Entsprechend des Umfangs der zu lösenden politisch-operativen Aufgaben ist auf Weisung des Leiters der Abteilung XIV das Transport- und Prozeßkommando zeitweilig durch befähigte Angehörige der Abteilung zu verstärken.

Kopie BStU
AR 8